

B.4.5.1 Stationäre Rehabilitationsmaßnahme

....., den.....

Stationäre Rehabilitationsmaßnahme

Ärztliche Stellungnahme

für: geboren am:

aus:

.....wird seit.....in der Spina bifida-Ambulanz behandelt.
leidet an den Folgezuständen einer angeborenen Spaltbildung der Wirbelsäule,
wozu u.a. eine Querschnittslähmung, eine Lähmung von Harnblase und Darm mit
Inkontinenz für Stuhlgang und Urin gehören. Außerdem besteht eine körperliche
Minderbelastbarkeit.

Eine Rehabilitationsmaßnahme gemäß § 40 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V ist
erforderlich, um eine erweiterte Diagnostik (Krankheitserkennung) durchzuführen
(Krankheitserkennung), eine Verschlimmerung zu verhüten, die bestehenden
Krankheitsbeschwerden zu lindern, einer zusätzlichen Behinderung vorzubeugen,
Behinderungsmerkmale zu verhüten zu verbessern, eine Verschlimmerung der
bestehenden Behinderung zu vermeiden und eine die Pflegebedürftigkeit zu
vermeiden bzw. zu vermindern.

Eine Rehabilitationsmaßnahme wurde bisher nicht gewährt.

Die letzte Maßnahme liegt Monate Jahre zurück.

Eine erneute Maßnahme ist wegen akuter Verschlechterung des
Krankheitszustandes, neu aufgetretener rehabilitationsbedürftiger
Behinderungsmerkmale vor einem Ablauf von 36 Monaten erforderlich.

In den regelmäßigen Verrichtungen des täglichen Lebens ist das Kind vollständig, in
erheblichem Umfang von Fremdhilfe von Beaufsichtigung abhängig. Akute
gesundheitliche Störungen können jederzeit auftreten. Nach § 11 Abs. 3 SGB V ist

deshalb die Anwesenheit oder die unmittelbare Verfügbarkeit der Mutter des Vaters als eine auf den Patienten spezialisierte Begleitperson erforderlich.

Bei der Wahl der Einrichtung ist weniger die Lage in einem Kurort entscheidend als vielmehr die Erfahrung der Einrichtung mit der Rehabilitation von mehrfachbehinderten Patienten.

.....
Unterschrift / Spina bifida-Ambulanz